



| | |
|----------|--|
| Geschäft | Bericht des Einwohnerratsbüros an den Einwohnerrat vom 19. April 2013 |
| Vorstoss | Motion SP: Kommissionssitze bei Fraktionsaus- und -übertritten sowie bei Parteisplaltungen / Ergänzung des § 15 der Geschäftsordnung des Einwohnerrats |
| Info | <p>Die SP hat am 27. August 2012 eine Motion mit dem Begehren um eine Teilrevision von § 15 der Geschäftsordnung des Einwohnerrats (Geso ER) eingereicht. Es soll für den Fall von Parteiwechseln von Mitgliedern oder Parteisplaltungen geregelt werden, wer Anspruch auf die von diesen Veränderungen betroffenen Kommissionssitze hat.</p> <p>An der Sitzung vom 21. Januar 2013 überwies der Einwohnerrat das Geschäft an sein Büro. Dieses legt hiermit einen Entwurf für eine revidierte Fassung vom § 15 der Geschäftsordnung des Einwohnerrates vor.</p> |
| Antrag | <ol style="list-style-type: none">1. Die Teilrevision der Geschäftsordnung des Einwohnerrates, § 15, wird beschlossen.2. Die Teilrevision tritt am 1. Mai 2016 in Kraft. |

Büro des Einwohnerrats

Präsidentin:
Simone Abt

Verwalter:
Nicolas Hug

1. Ausgangslage

Die SP Binningen reichte am 27.8.2012 unter dem Titel „Kommissionssitze bei Fraktionsaus- und übertritten sowie bei Parteispaltungen / Ergänzung des § 15 der Geschäftsordnung des Einwohnerrats“ eine Dringliche Motion ein. Das Büro des Einwohnerrates lehnte die Dringlichkeit an der Sitzung vom 27.8.2012 ab.

Das Büro beauftragte den Rechtsdienst der Gemeindeverwaltung abzuklären, ob in der Geschäftsordnung des Einwohnerrats überhaupt eine Bestimmung aufgenommen werden kann, wonach ein in eine Kommission gewähltes Mitglied das Kommissionsmandat verliert, wenn es nicht mehr der entsprechenden Partei oder der entsprechenden Fraktion angehört, die es für das Kommissionsmandat nominiert hat.

Das Geschäft wurde dem Einwohnerrat an der Sitzung vom 21. Januar 2013 unterbreitet. Der Rat überwies es an sein Büro, damit dieses die Ausarbeitung einer Revision von § 15 der Geschäftsordnung des Einwohnerrates veranlasse. Der von der Gemeindeverwaltung ausgearbeitete Vorschlag liegt nun vor.

2. Beurteilung

2.1. Rechtsgrundlagen

Die Bildung von Fraktionen und die Einsitznahme in Kommissionen des Einwohnerrats ist weder auf kantonaler Ebene, d.h. im Gemeindegesetz, noch in der Binninger Gemeindeordnung geregelt. Konkrete Bestimmungen finden sich nur in § 15 und § 34 der Geschäftsordnung des Einwohnerrates (Geso-ER):

§ 15 Fraktionen

¹ Vier Mitglieder des Rates haben das Recht, eine Fraktion zu bilden. Die Fraktion bestimmt ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten, welche oder welcher dem Büro des Rates von Amtes wegen angehört.

² Die Fraktionen sind bei der Wahl der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission sowie bei speziellen Ratskommissionen gemäss ihrer Grösse zu berücksichtigen.

§ 34 Wahl und Aufgaben

¹ Der Einwohnerrat wählt aus seiner Mitte eine Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission bestehend aus 15 Mitgliedern, wobei pro Fraktion max. 3 Ersatzmitglieder zu wählen sind.

Das übergeordnete Recht verbietet es der Einwohnergemeinde nicht, in der Geschäftsordnung des Einwohnerrats die Kommissionsmitgliedschaft beim Parteiwechsel bisheriger Mitglieder oder bei Parteispaltungen konkreter zu regeln. Eine solche Neuregelung kann auch innerhalb einer Legislaturperiode in Kraft gesetzt werden. Dieses Abklärungsergebnis des Rechtsdienstes wurde durch die Finanz- und Kirchendirektion, Stabsstelle Gemeinden, bestätigt.

2.2. Vorgeschlagene Regelung

Entsprechend dem Tenor an der Einwohnerratsitzung lehnt sich der Entwurf des revidierten § 15 Geso-ER an die baselstädtische Regelung an und das Inkrafttreten wird auf den Wechsel der Legislatur vorgesehen, obwohl ein Inkrafttreten der Bestimmung während der laufenden Legislatur nicht gegen das Rückwirkungsverbot verstossen würde. Die revidierte Bestimmung wäre auch bei Inkrafttreten während der laufenden Legislatur nur auf künftige und nicht auf vergangene Parteiwechsel und –austritte anwendbar. Das Datum des 1. Mai 2016 wurde gewählt, um Unklarheiten zu vermeiden, da die konstituierende Sitzung der beginnenden Legislatur jeweils schon Ende Juni in der endenden Legislatur stattfindet.

Bei dieser Gelegenheit wird auch angeregt, in § 15 Abs. 2 Geso-ER den Begriff „Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission“ durch „ständige“ (Ratskommissionen) zu ersetzen, damit auch die Bau- und Planungskommission (BPK) inbegriffen ist. Schon jetzt wird die BPK den Fraktionsstärken entsprechend besetzt. Die neue Formulierung entspricht der Praxis.

Aus praktischen Gründen schlägt das Büro vor, dass die Fraktionen vier Wochen vor der konstituierenden Sitzung gebildet sein und bekanntgegeben werden müssen. Dementsprechend muss die Revision spätestens Anfang Mai 2016 in Kraft treten

Die vorgeschlagene Regelung ist der Stabsstelle Gemeinden der VSD vorgelegt und von ihr für gut befunden worden. Sie hat folgenden Wortlaut:

§ 15 Fraktionen und Kommissionssitze

¹ Vier Mitglieder des Rates haben das Recht, eine Fraktion zu bilden. Die Fraktion bestimmt ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten, welche oder welcher dem Büro des Rates von Amtes wegen angehört.

² Die Fraktionen müssen vier Wochen vor der konstituierenden Sitzung gebildet sein und bekanntgegeben werden.

³ Die Fraktionen sind bei der Wahl der ständigen und der speziellen Ratskommissionen im Verhältnis ihrer Stärke zu berücksichtigen. Die-se Zusammensetzung bleibt während der gesamten Amtsperiode unverändert. Massgebend ist die Fraktionsstärke an der konstituierenden Sitzung zu Beginn der Amtsperiode, vorbehaltlich der Absätze 4 und 5.

⁴ Die Amtsdauer der Mitglieder der ständigen und der speziellen Ratskommissionen endet mit der Amtsperiode des Einwohnerrates. Scheidet ein Mitglied dieser Kommissionen während der Amtsperiode aus seiner Fraktion aus, verliert es die Kommissionsmitgliedschaft.

⁵ Eine ausserordentliche Gesamterneuerung der Kommissionen kann für den Rest der Amtsperiode stattfinden, sofern mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Einwohnerrates zustimmen.

Weitere Erklärungen sind der beiliegenden synoptischen Darstellung zu entnehmen.

*Dringlichkeit an der Sitzung
vom 27.8.2012 abgelehnt.*

Dringliche Motion:

**Kommissionssitze bei Fraktionsaus- und -übertritten sowie bei
Parteispaltungen / Ergänzung des §15 der Geschäftsordnung des
Einwohnerrats**

Es ist in letzter Zeit immer wieder vorgekommen, dass ein Parlamentsmitglied im Landrat oder im Einwohnerrat Binningen die Fraktion verlassen oder gewechselt hat und dabei seine/ihre Kommissionsitze mitgenommen hat. Wir müssen damit rechnen, dass dies in Binningen auch in Zukunft geschieht.

Die Geschäftsordnung der Einwohnerrates (GO ER) sieht in §15 Abs.2 was folgt vor:

„Die Fraktionen sind bei der Wahl [...] gemäss ihrer Grösse zu berücksichtigen.“

Diese Bestimmung regelt bzw. berücksichtigt weder den Fall eines Fraktionsaus- und -übertritts noch den einer Parteispaltung.

Derzeit wird davon ausgegangen, dass ein Ratsmitglied für die ganze Legislaturperiode in eine Kommission gewählt ist.

Der Einwohnerrat wird im Proporzsystem gewählt, also verdanken die Mitglieder des Rates ihre Wahl vor allem den Listenstimmen ihrer Partei. Um dem Prinzip des Proporz besser gerecht zu werden, müssten solche Fraktionsveränderungen anders gehandhabt werden. Für diese Fälle wäre es auch wichtig, den Begriff der Grösse klarer zu definieren.

Der § 15 Abs. 2 GO ER könnte wie folgt neu gefasst werden:

Die Fraktionen sind in der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission sowie in den speziellen Ratskommissionen gemäss der Wählerstärke der Parteien, die die einzelnen Fraktionen bilden, zu berücksichtigen. Ein Fraktionsaus- oder übertritt hat zwingend den Verlust eines Kommissionssitzes des entsprechenden Ratsmitglieds zur Folge. Der Einwohnerrat ist in der Wiederbesetzung des entsprechenden Kommissionssitzes frei.

Bei einer Parteispaltung berechnet das Büro des Einwohnerrates die Grösse der neuen Fraktionen und legt deren Anrecht auf Kommissionssitze in Relation zu ihrem Wähleranteil fest.

§22 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Einwohnerrates sieht vor, dass "ein Vorstoss, der sich auf Fragen der Parlamentsorganisation und des parlamentarischen Verfahrens bezieht, (...) sich an das Büro des Einwohnerrates" richtet.

In diesem Sinn fordert die SP Fraktion nach Absatz 3 desselben Paragraphen mit einer Motion die Ergänzung des § 15 der Geschäftsordnung.
Dabei soll klar geregelt werden, wie bei Fraktionsaus- oder -übertritten oder Parteispaltungen mit Kommissionssitzen zu verfahren ist.

Binningen, 27. August 2012

SP-Fraktion: Gaida Löhr

G. W. L.